

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Leif-Erik Holm, Tino Chrupalla, Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/16707 –

Geplante Mindestabstandsregelung für Windräder

Vorbemerkung der Fragesteller

Mitte November 2019 veröffentlichten diverse Organisationen einen umfangreichen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (www.klimareporter.de/images/dokumente/2019/11/referentenentwurf-kohleausstiegsgesetz-11-11-2019.pdf). Mediale viel beachteter und auf breite Kritik stoßender Bestandteil des Entwurfs war eine beabsichtigte Änderung des Baugesetzbuches, die eine Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen vorsah. Konkret sollte es zukünftig unzulässig sein, wenn Windenergieanlagen in einem Abstand von weniger als 1000 Metern zur „zulässigen zusammenhängenden Bebauung mit mehr als fünf Wohngebäuden“ errichtet würden (ebd. S. 41).

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, begründete diese Regelung gegenüber dem „Deutschlandfunk“ in einem Interview mit dem Abbau von Hindernissen neuer Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land bzw. mit der Schaffung von mehr Akzeptanz bei Anwohnern, die sich dem forcierten Ausbau der Windenergie in ihrer Umgebung entgegenstellen und den deutschlandweiten Ausbau in diesem Jahr praktisch zum Erliegen gebracht haben (www.deutschlandfunk.de/windkraft-ausbau-der-windenergie-buergervertraeglich.694.de.html?dram:article_id=463777).

Ende November 2019 veröffentlichten diverse Organisationen einen überarbeiteten Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz, welcher keine Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen mehr vorsah. Daneben wurden weitere Bestandteile des umfangreicheren ersten veröffentlichten Referentenentwurfs entfernt. Zu diesen aus dem Entwurf entfernten Bestandteilen gehören die Aufhebung der Fördergrenze über 52 Gigawatt installierter Leistung für Solaranlagen und die Anhebung der Fördergrenze von 15 auf 20 Gigawatt installierter Leistung für Windenergieanlagen auf See (www.welt.de/newsticker/news1/article203888374/Windenergie-Altmaier-streicht-Regelungen-zu-Oekostrom-aus-Entwurf-fuer-Kohleausstiegsgesetz.html).

Daneben veröffentlichte das Umweltbundesamt im Oktober 2019 den Abschlussbericht „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen“, welcher sich ebenfalls mit der Erneuerung von Windenergieanlagen an Land beschäftigt (www.umweltbundesamt.de/en/publikationen/entwicklung-eines-konzepts-massnahmen-fuer-einen).

1. Wann soll das Kohleausstiegsgesetz dem Deutschen Bundestag zur Lesung oder Abstimmung vorgelegt werden, und wann soll es derzeitiger Planung zufolge in Kraft treten?

Nach dem Kabinettsbeschluss am 29. Januar 2020 wird die Bundesregierung den Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes wie im Grundgesetz vorgesehen zunächst dem Bundesrat zuleiten. Der Entwurf wird als eilbedürftige Vorlage im Sinne des Artikels 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes eingebracht. Derzeit wird mit der ersten Lesung im Bundestag Anfang März gerechnet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ist vom weiteren Verlauf des parlamentarischen Verfahrens abhängig.

2. Werden Änderungen der Fördergrenzen für Solaranlagen und Windenergieanlagen auf See sowie eine Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen an Land Bestandteil des Kohleausstiegsgesetzes sein, und wenn nein, welche Rolle spielte die breite Kritik durch Lobbyverbände wie dem Bundesverband für Erneuerbare Energien (BEE) an diesen Regelungen bei der Entscheidungsfindung der Bundesregierung (www.svz.de/deutschland-welt/wirtschaft/strikte-abstands-regel-fuer-windraeder-geplant-id26323487.html)?

Die Bundesregierung nimmt zu laufenden Abstimmungen keine Stellung.

3. Will die Bundesregierung die Fördergrenze für Solaranlagen ändern, und wenn ja, wie soll eine solche Regelung konkret ausgestaltet werden, insbesondere hinsichtlich der installierten Leistung in Gigawatt, und in welchem Gesetzesvorhaben soll eine solche Regelung umgesetzt werden?

Wenn nein, warum wurde eine solche Änderung verworfen?

Eine Aufhebung des 52-Gigawatt-Förderdeckels für Photovoltaikanlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz wurde im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen. Die Umsetzung soll schnellstmöglich erfolgen. Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zu laufenden Abstimmungen nicht Stellung.

4. Will die Bundesregierung die Fördergrenze für Windenergieanlagen auf See ändern, und wenn ja, wie soll eine solche Regelung konkret ausgestaltet werden, insbesondere hinsichtlich der installierten Leistung in Gigawatt, und in welchem Gesetzesvorhaben soll eine solche Regelung umgesetzt werden?

Wenn nein, warum wurde eine solche Änderung verworfen?

Im Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung eine Anhebung des Ausbauziels für die Windenergie auf See von 15 auf 20 Gigawatt bis 2030 beschlossen. Die gesetzliche Festlegung des Pfades soll im Rahmen der Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfolgen.

5. Will die Bundesregierung eine Fördergrenze für Windenergieanlagen an Land festlegen, und wenn ja, wie soll eine solche Regelung konkret ausgestaltet werden, insbesondere hinsichtlich der installierten Leistung in Gigawatt, und in welchem Gesetzesvorhaben soll eine solche Regelung umgesetzt werden?

Wenn nein, warum nicht?

Die Festlegung der Ausbaupfade für erneuerbare Energien zur Erreichung des 65-Prozent-Ziels erfolgt im Rahmen der anstehenden Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes.

6. Wie viele existierende Windenergieanlagen waren nach Kenntnis der Bundesregierung von der ursprünglich geplanten 1000-Meter-Mindestabstandsregelung betroffen?
 - a) Welche Gründe bestanden für die Festlegung eines Mindestabstands von 1000 Metern und nicht beispielsweise eines Mindestabstands über 500 Meter oder 2000 Meter?
 - b) Welche Maßstäbe wurden im konkreten Kontext der Bestimmung zusammenhängender Bebauung zugrunde gelegt, wie wurden diese Maßstäbe inhaltlich hergeleitet, und welche Gründe bestanden für die Festlegung der Mindestanzahl von fünf Wohngebäuden?
7. Will die Bundesregierung weiterhin eine Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen an Land festlegen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
 - b) Wenn ja, wie soll eine solche Regelung konkret ausgestaltet sein, insbesondere hinsichtlich des Abstands zur zulässigen zusammenhängenden Bebauung, und in welchem Gesetzesvorhaben soll eine solche Regelung umgesetzt werden?
 - c) Wenn ja, wie viele existierende Windenergieanlagen werden sich nach Kenntnis der Bundesregierung im Einzugsbereich einer solchen Mindestabstandsregelung befinden?
8. Wie will die Bundesregierung mit existierenden Windenergieanlagen umgehen, die sich im Einzugsbereich einer Mindestabstandsregelung befinden und ersetzt werden sollen, und wird der Ersatz oder die Erneuerung der Anlagen zulässig sein oder nicht?

Die Fragen 6 bis 8 werden gemeinsam beantwortet.

Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 hat die Bundesregierung die Einführung einer Mindestabstandsregelung für Windenergieanlagen an Land beschlossen. Zur gesetzlichen Umsetzung läuft derzeit die Abstimmung, die Bundesregierung nimmt zu laufenden Abstimmungen nicht Stellung.

